

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 13. Juli 1956

9. Stück

- 16.** Verordnung: Verordnung vom 18. August 1953, LGBl. für Wien Nr. 16, zur Durchführung des Wiener Aufzugsgesetzes, Änderung.  
**17.** Verordnung: Gebühr für die in den öffentlichen Schlachthofanlagen durchgeführte Untersuchung von Schweinen auf Trichinen.  
**18.** Gesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Wiener Wiederaufbaugesetzes.  
**19.** Gesetz: Gesetz vom 29. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 22, über das Entgelt und die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte, Änderung.

## 16.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 1956 zur Abänderung der Verordnung vom 18. August 1953 zur Durchführung des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1953, LGBl. für Wien Nr. 12, betreffend den Bau und Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz), wird verordnet:

### § 1.

§ 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. August 1953 zur Durchführung des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16, wird aufgehoben.

### § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

## 17.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Juni 1956, womit eine Gebühr für die in den öffentlichen Schlachthofanlagen durchgeführte Untersuchung von Schweinen auf Trichinen festgesetzt wird.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 441/1935, wird verordnet:

### § 1.

In den öffentlichen Schlachthofanlagen ist für die Untersuchung von Schweinen auf Trichinen zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten je Tier eine Gebühr von 2'60 S zu entrichten.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

## 18.

Gesetz vom 1. Juni 1956, womit die Geltungsdauer des Wiener Wiederaufbaugesetzes verlängert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Im § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1951, LGBl. für Wien Nr. 20, betreffend den Wiederaufbau Wiens und zeitliche Änderungen der Bauordnung für Wien (Wiener Wiederaufbaugesetz), sind die Worte „30. Juni 1956“ durch die Worte „31. Dezember 1956“ zu ersetzen.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

## 19.

Gesetz vom 1. Juni 1956, womit das Gesetz vom 29. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 22, über das Entgelt und die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Abschnitt I.

§ 1 des Gesetzes vom 29. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 22, über das Entgelt und

die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte erhält nachstehende Fassung:

„§ 1.

(1) Den Ärzten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Arztegesetzes, die in öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalten in Wien in Berufsausbildung stehen, ist für ihre Tätigkeit ein Entgelt zu reichen, das aus einem Gehalt und aus Familienzulagen besteht.

(2) Der Gehalt beträgt bei Beginn der Berufsausbildung mindestens 1980 S monatlich.

(3) Die Familienzulagen sind nach den Bestimmungen zu berechnen, die jeweils nach der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gelten.

(4) Die von der ausbildenden Anstalt gewährte freie oder teilfreie Station kann auf das Entgelt

mit dem Betrage angerechnet werden, welcher der jeweiligen Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.

(5) Das gemäß Abs. 1 gebührende Entgelt wird nur auf die Dauer der gesetzlichen Mindestausbildungszeit gewährt.“

Abschnitt II.

Für die Zeit ab 1. Februar 1956 beträgt das im § 1 Abs. 2 festgelegte Entgelt mindestens 1874 S monatlich. Dieses Entgelt ist auf das im Abschnitt I § 1 Abs. 2 festgelegte Ausmaß jeweils im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß zu erhöhen, wie sich der Anfangsbezug eines in die Entlohnungsgruppe A eingereihten Vertragsbediensteten der Stadt Wien erhöht.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl